



Polzeireglement
der
Einwohnergemeinde Witterswil

Gültig ab 1.1.2016

Inhalt:

A.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
B.	Videoüberwachung im öffentlichen Raum	Seite 4
C.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ordnung	Seite 5
D.	Hundehaltung	Seite 6
E.	Pferdehaltung	Seite 7
F.	Immissionsschutz	Seite 7
G.	Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	Seite 7
H.	Öffentlicher Raum	Seite 8
I.	Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang	Seite 8
J.	Schlussbestimmungen	Seite 9

Die Gemeindeversammlung von Witterswil erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 2b) der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2011 und vorbehältlich Art. 302 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für ein einvernehmliches Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;

das folgende **Gemeindepolzeireglement**:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- Das Polzeireglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Witterswil und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton in den Bereichen:
- Sicherheitsorgane;
 - Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum;
 - Schutz der öffentlichen Sittlichkeit;
 - Schutz vor Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - Videoüberwachung im öffentlichen Raum.
- § 2 Zuständigkeit
- ¹ Das Gemeindepräsidium resp. der Gemeinderat haben als Ortspolizeibehörden für die Einhaltung dieses Polzeireglements zu sorgen.
- ² Die Mitwirkung der Kantonspolizei bleibt vorbehalten.
- § 3 Anzeige
- Jedermann ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieses Reglements beim Friedensrichter anzuzeigen.
- § 4 Beschwerde
- Gegen Verfügungen der Ortspolizei kann innert 10 Tage seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:
- a) gegen solche des Gemeindepräsidiums und der beauftragten Drittfirma an den Gemeinderat
 - b) gegen solche des Gemeinderates an das Departement des Inneren, Solothurn.
- § 5 Austausch von Daten
- Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Stellen und den Polizeiorganen ist soweit gestattet,

als es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.

§ 6 Aufgaben der Ortspolizei Der Gemeinderat nimmt die ortspolizeilichen Aufgaben wahr. Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Leitung des Ortspolizeiwesens.

§ 7 Private Sicherheitsdienste ¹ Der Gemeinderat kann privaten Sicherheitsdiensten folgende Aufgaben übertragen:

- a) Revierdienste zur Kontrolle von Liegenschaften der Einwohnergemeinde
- b) Ordnungsdienstpatrouillen zur Überwachung von sensiblen Orten und Quartieren der Einwohnergemeinde inkl. Wegweisungskompetenz nach § 19.

² Private Sicherheitsdienste haben keine polizeilichen Befugnisse.

§ 8 Anordnungen Jedermann ist verpflichtet, ortspolizeilichen Anordnungen nach diesem Reglement Folge zu leisten.

§ 9 Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit Jede Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Wer den mit ortspolizeilichen Aufgaben Beauftragten bei der Ausübung seiner Funktion behindert oder falsche Aussagen gegenüber diesem macht, macht sich strafbar.

B. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

§ 10 Visuelle Überwachung Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen.

§ 11 Zweck Die visuelle Überwachung bezweckt die Verhinderung und Fahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.

§ 12 Verantwortlichkeit Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den visuellen Anlagen hat ferner das technische Wartungspersonal für die Vornahme von Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

§ 13 Hinweis Die visuelle Überwachung sowie die verantwortliche Stelle ist durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

- § 14 Verhältnismässigkeit Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist zulässig, wenn es zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.
- § 15 Informationspflicht Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der Zweck der Überwachung dies erlaubt.
- § 16 Vernichtung Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, jedoch spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.
- § 17 Bearbeitungsreglement Für die konkret umzusetzenden Massnahmen der visuellen Überwachung erlässt der Gemeinderat ein Bearbeitungsreglement gemäss Checkliste des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz.
- § 18 Datenschutz Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

C. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ordnung

- § 19 Wegweisung und Fernhaltung
- ¹ Das Gemeindeorgan nach § 6 und die beauftragte Drittfirma kann Personen vorübergehend von öffentlich zugänglichen, gemeindeeigenen Orten wegweisen, wenn:
- a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen oder den halböffentlichen Raum nicht bestimmungsgemäss nutzen, oder
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören sowie insbesondere die Nachtruhe nicht einhalten
- ² Ausweiskontrollen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person durchgeführt werden.
- ³ Eine Wegweisungs- und Fernhaltekompetenz vom öffentlichen Raum steht einzig der Polizei Kanton Solothurn gestützt auf § 37 KapoG zu.

- § 20 Vollzug
- ¹ Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden.
 - ² Die Fernhaltung von öffentlich zugänglichen, gemeindeeigenen Orten kann vom Gemeinderat schriftlich für eine Zeitdauer von längstens 14 Tagen verfügt werden.
 - ³ Die Verfügung der Wegweisung und Fernhaltung beinhalten:
 - a) die Dauer
 - b) den räumlichen Bereich
 - c) das verbotene Verhalten innerhalb des bezeichneten Bereichs
 - d) die Folgen bei Missachtung der amtlichen Verfügung
 - e) das zulässige Rechtsmittel.
- § 21 Vorläufige Festnahme
- ¹ Dem Gemeindeorgan nach § 6 und der beauftragten Drittfirma steht das vorläufige Festnahmerecht ausschliesslich im Rahmen und unter den Voraussetzungen von Art. 218 StPO zu.
 - ² Dabei ist insbesondere zu beachten:
 - a) die Ermächtigung nach Abs. 1 besteht nur, wenn eine Person auf frischer Tat ertappt wurde und es sich dabei um ein Verbrechen und Vergehen handelt (bspw. Körperverletzung, nicht geringfügiger Diebstahl und nicht geringfügige Sachbeschädigung) und
 - b) polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann und
 - c) die Person so rasch als möglich der Polizei Kanton Solothurn übergeben wird.
- D. Hundehaltung**
- § 22 Betretungsverbot
- ¹ Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund Spiel- und Sportplätze, Kinderspielplätze, Friedhöfe, fremde Gärten und Kulturland während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung des Berechtigten nicht betritt.
 - ² Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.
- § 23 Leinenzwang
- Der Hund ist in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, auf verkehrsreichen Strassen, auf Schulhaus-

anlagen, in öffentlichen Grünanlagen und Naturschutzgebieten an der Leine zu führen. Bei Widerhandlungen kommt einzig §15 des Hundegesetzes (BGS 614.71) zur Anwendung. Im Übrigen wird auf das Flur- und Wegreglement verwiesen.

E. Pferdehaltung

Es gelten die Bestimmungen des Flur- und Wegreglements.

F. Immissionsschutz

§ 24 Lärmverursachende Arbeiten

In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen etc.) während der folgenden Zeit gestattet.

Montag – Freitag 07.00 – 12.00 und 13.00 – 19.30 Uhr

Samstags 08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Sonntage/Feiertage ganztags verboten

Bezüglich der Definition von Feiertagen gelten die Vorschriften gemäss dem kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage.

§ 25 Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur notfallmässigen Schadensbehebung sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe. Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Modellflug

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur dort in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung und Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 27 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

§ 28 Jauche und Mist

Das Ausbringen von Jauche und Mist ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

G. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 29 Knallfeuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr und am Tag vor der Bundesfeier am 31. Juli sowie am Tag der Bundesfeier am 1. August jeweils bis längstens 01.00 Uhr unter Beachtung aller erforderlichen Sicher-

heitsvorkehrungen gestattet. Weiter sind das Sprengstoffgesetz und die Sprengstoffverordnung des Bundes massgebend.

² Der Gemeindepräsident kann Ausnahmen bewilligen.

H. Öffentlicher Raum

§ 30 Littering

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verschmutzt, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen. Bei Widerhandlungen kommen einzig die §§169 und 170 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (BGS 712.15) zur Anwendung.

§ 31 Schneeräumung

Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden. Hausbesitzer, Mieter oder beauftragte Personen haben Trottoirs vor dem Haus schneefrei und gangbar zu halten.

§ 32 Abstellen von Fahrzeugen

Das Dauerparkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist verboten.

§ 33 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindebehörde weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Polizei Kanton Solothurn.

² Der Besitzer respektive der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die Massnahmen entstehen.

I. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 34 Bewilligung

¹ Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 35 Strafe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützt Anordnungen missachtet, wird vom Friedensrichter mit Busse bis zu 300 Franken bestraft (§ 6, Abs. 2 Gerichtsorganisation GO).

§ 36 Kinder, Jugendliche

Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohte Handlungen findet das Jugendstrafrecht Anwendung.

§ 37 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.

§ 38 Strafbefehl

¹ Der Friedensrichter spricht Bussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den § 353 ff Strafprozessordnung (SR 312.0).

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Personalien des Beschuldigten
- b) zur Last gelegter Tatbestand
- c) Höhe der Busse
- d) Verfahrenskosten
- e) Begründung mit angewendeten Strafbestimmungen
- f) Rechtsmittelbelehrung
- g) Datum und Unterschrift

§ 39 Verwaltungszwang

Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen jedoch Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen.

J. Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015.

Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende frühere kommunale Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23. November 2015.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Mark Seelig


Franziska Fasolin

